

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 131

vom 19. Dezember 1919.

Anwesend Vizekanzler F i n k, die Staatssekretäre E l d e r s c h, Dr. R a m e k und H a n u s c h,

ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s n e r, G l ö c k e l, M i k l a s und Dr. R e s c h.

Zugezogen :

In Vertretung des Staatsamtes f. Äußeres Gesandter I p p e n,

Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,

..... Verkehrswesen: Sekt.Chef. Ing. F i s c h e r

in Begleitung des Sektionsrates Dr. K n i e p, sowie

in Vertretung des Staatssekretärs f. Volksernährung: Sektionschef Dr. Z e d w i t z.

Vorsitz: Vizekanzler F i n k.

Dauer: 11.00 – 11.30.

Reinschrift (4 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Inhalt:

Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeiterkammern.

Beilagen:

Beilage zum einzigen TO-Punkt betr. Gesetzesentwurf über die Errichtung von Arbeiterkammern (20 Seiten)

Staatssekretär H a n u s c h verweist auf die den Kabinettsmitgliedern bereits zugekommene Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern, und ersucht um die Zustimmung des Kabinettsrats zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes in der

Nationalversammlung, welche, wie bekannt, sowohl diese als auch die Vorlage über die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie längstens am morgigen Tage gemeinsam verabschieden wolle. Der Gesetzentwurf sei in zwischenstaatsamtlichen Verhandlungen eingehend besprochen und wäre gegen die vorliegende Fassung von keiner Seite ein Einspruch erhoben worden.

Sektionschef Dr. G r i m m stellt unter Hinweis auf die Formulierung des § 4 des Entwurfes die Anfrage, ob beabsichtigt werde, auch die staatlichen Aushilfsdiener, die bekanntlich dem Krankenversicherungsgesetze unterliegen, unter das in Beratung stehende Gesetz zu subsumieren.

Staatssekretär H a n u s c h erwidert hierauf, dass eine solche Absicht nicht vorliege und er keinen Anstand nehme, dies gelegentlich der Ausschussberatungen ausdrücklich festzustellen.

Über Einladung des Vorsitzenden gibt sodann Sektionsrat Dr. K n i e p bekannt, das Staatsamt für Verkehrswesen lege besonderen Wert darauf, dass die Eisenbahnarbeiter von der Beteiligung an der Institution der Arbeiterkammer ausgeschlossen werden, und zwar deshalb, weil sie eine eigene frei gewählte Vertretung bereits besitzen, welche ihnen weitergehende Befugnisse einräume, als durch das vorliegende Gesetz vorgesehen wird, und weil sie weiters nach dem Wortlaute der Vorlage künftig gar nicht die Wählbarkeit in die Arbeiterkammern hätten.

Staatssekretär H a n u s c h bemerkt dazu, dass er diesen Hinwendungen eine Berechtigung nicht abzusprechen vermöge, dass er jedoch angesichts der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit bitte, von Änderungen am vorliegenden Wortlaute abzusehen, da sonst die sofortige Einbringung der Vorlage technisch unmöglich würde; er erkläre sich jedoch bereit, gelegentlich der Beratungen der Vorlage im Ausschusse dafür einzutreten, dass neben der von Sektionschef Dr. G r i m m berührten Frage auch die Anregungen des Staatsamtes für Verkehrswesen weiter verfolgt und in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klar gestellt werden.

Der Vorsitzende bringt sodann den von Staatssekretär H a n u s c h gestellten Antrag zu Abstimmung und konstatiert, dass der Kabinettsrat der Einbringung des Gesetzentwurfes im vorliegenden Texte die Zustimmung erteile.

[KRP 131, 19. Dezember 1919, unbekannter Stenograph]

Paul - Hütteldorf-Hacking.

Cnobloch.

Reisemöglichkeit auf der ?Südbahn Montag (abend) oder Dienstag früh mit ?Schnellzug oder heute abend (mit 16 Liegestätten) nach Westen und am Dienstag abend im Entente[zug] zurück - mit 16 Liegestätten.

131.

1.

Hanusch: [Die Verabschiedung soll erfolgen am] Freitag, längstens Samstag. [Es ist ein] gemeinsamer Ausschuß gewählt worden, der die beiden Kammer[gesetze] (Handels- und Arbeiter[kammer]) beraten soll. [Der Entwurf ist] interstaatsamtlich beraten worden, [es wurde] kein Einspruch erhoben. [Der Entwurf] paßt sich dem Handelskammergesetz an.

Bittet um die Bewilligung der Einbringung der Vorlage heute.

Grimm: [Zu] § 4: Ist beabsichtigt, auch die Aushilfsdiener zu unterstellen?

Hanusch: Die Absicht besteht nicht, es käme nur auf die Interpretation an. An die Aushilfsdiener aber ist nicht gedacht.

Grimm: Ebenso der 2. Absatz, welcher auch nur -. Die Beamten der staatlichen Montanwerke würden also nicht in dieses Gesetz fallen?

Hanusch: Nein.

Resch: § 1 sagt ausdrücklich, daß das Arbeiter sein müssen, die im ... beschäftigt sind.

Kniep: Unsere Arbeiter sollen ausgenommen sein: 1.) weil sie eine eigene freigewählte Vertretung haben, die ihnen weitere Befugnisse einräumt, die Arbeiter würden nicht das passive Wahlrecht haben; 2.) weil sie nach dem Wortlaut des Gesetzes gar nicht - das Gesetz vorsieht, [daß sie] künftig [nicht] die Wählbarkeit hätten.

Wenn ich voraussetzen kann, daß diese Arbeiter nicht dazu gehören, so ist es gut.

Hanusch: [Ich] erkläre mich einverstanden, daß im Ausschuß bei der Beratung des Gesetzes die Sache noch klargestellt werden kann, damit kein Zweifel besteht. Ich bin mit jeder Änderung im Ausschuß einverstanden.

Vorsitzender: [Der Kabinettsrat ist] einverstanden, daß dieser Gesetzentwurf eingebracht werden kann.

2.

Fink: Morgen 2 Uhr Sitzung.

KRP 131 vom 19. Dezember 1919

Beilage zum einzigen TO-Punkt betr. Gesetzesentwurf über die Errichtung von
Arbeiterkammern (20 Seiten)

Gesetz vomüber die Errichtung von Arbeiterkammern.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Errichtung, Standort, Sprengel.

§ 1.

(1) Zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der im Gewerbe, in der Industrie, im Handel, Verkehr und im Bergbau tätigen Arbeiter und Angestellten und zur Förderung der auf die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten abzielenden Bestrebungen werden Arbeiterkammern errichtet.

(2) Die Standorte und Sprengel der Arbeiterkammern werden durch die Standorte und Sprengel der gemäss dem Gesetze vom organisierten Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie bestimmt.

Wirkungskreis.

§ 2.

(1) Die Arbeiterkammern sind insbesondere berufen

a) den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften Berichte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten, über Angelegenheiten des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs, über die Regelung der Arbeitsverhältnisse, des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, des Arbeitsmarktes, über die Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge, der Volksernährung, der Volksgesundheit und der Volksbildung;

b) Gutachten zu erstatten über Entwürfe zu Gesetzen und anderen Vorschriften, die Angelegenheiten der in lit. a) erwähnten Art zu behandeln;

c) Gutachten zu erstatten über die Errichtung und Organisation von öffentlichen Anstalten oder Einrichtungen, welche der Förderung des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs dienen;

d) an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung mitzuwirken, Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, insoweit dies durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften vorge-



sehen ist,

e) Verzeichnisse der beruflichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten ihres Sprengels zu führen;

f) an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken,

g) an der Durchführung von Massnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken, insbesondere soweit sie betreffen den Abschluss von kollektiven Arbeitsverträgen, die Arbeitsvermittlung, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Wohnungsfürsorge, die Verpflegung der Arbeiter und Angestellten, die Fürsorge für ihre Gesundheit, die Fürsorge für die Familien der Arbeiter und Angestellten, die fachliche, die allgemeine geistige und körperliche Ausbildung der Arbeiter und Angestellten, die Heranbildung des Nachwuchses der Arbeiterschaft.

(2) Die Arbeiterkammern haben alljährlich bis längstens Ende April an das Staatsamt für soziale Verwaltung einen übersichtlichen Bericht zu erstatten über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der Gestaltung des Arbeitsmarktes und der Arbeitsverhältnisse, hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten und der zur Besserung dieser Lage geschaffenen Einrichtungen.

Verhältnis zu anderen Behörden.

§ 3.

(1) Die Arbeiterkammern unterstehen der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Sie haben innerhalb ihres Wirkungskreises auch den übrigen staatlichen und autonomen Behörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und diese Behörden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte haben Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen oder Fragen des Arbeitsverhältnisses betreffen, vor der Einbringung dieser Gesetzentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften sowie besonders wichtige Vollzugsanweisungen, die die erwähnten Interessen und Fragen betreffen, vor ihrer Erlassung den Arbeiterkammern zur Be-

gutachtung zu übermitteln.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden, die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die Kammerämter, die Gewerbege nossenschaften, die Anstalten der Sozialversicherung, die Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten und die Betriebsräte sind verpflichtet, den Arbeiterkammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(4) Die Arbeiterkammern sind berechtigt, das Staatswappen der Republik Österreich mit der Aufschrift "Arbeiterkammer in" zu führen.

Begriff des Arbeiters und Angestellten.

§ 4.

(1) Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten alle gemäss § 1. des Gesetzes vom 30. März 1888, R.G.Bl.Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R.G.Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen, mit Ausnahme der im folgenden als Angestellte bezeichneten.

(2) Als Angestellte gelten

a) die Angestellten im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes,

b) die Aufseher und Beamten im Sinne des allgemeinen Berggesetzes und

c) jene Personen, die im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Pensionsversicherung von Angestellten nach der Art ihrer Stellung Beamtencharakter haben oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten.

Sektionen.

§ 5.

(1) Jede Arbeiterkammer zerfällt in mindestens zwei Sektionen und zwar in die Sektion der Arbeiter und in jene der Angestellten.

(2) Die im Bergbau beschäftigten Arbeiter finden ihre Vertretung in der Sektion der Industriearbeiter. Im Bedarfsfalle kann diesen Arbeitern die Vertretung in einer besonderen Sektion gewährt werden.



(3) Im Bedarfsfalle kann den in fabrikmässigen Betrieben beschäftigten Arbeitern und Angestellten und den in Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten und Arbeitern die Vertretung in besonderen Sektionen gewährt werden.

Zusammensetzung.

§ 6.

Jede Arbeiterkammer besteht aus mindestens 30 und höchstens 100 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder, ihre Aufteilung auf die Sektionen, wird durch die Wahlverordnung bestimmt, die vom Staatssekretär für soziale Verwaltung zu erlassen ist.

Berufung der Mitglieder.

§ 7.

(1) Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 12 und 13) durch direkte geheime Wahl auf die Dauer von 5 Jahren.

(2) Für jede Sektion wird ein besonderer Wahlkörper gebildet.

Aktives Wahlrecht.

§ 8.

Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl für ihre Sektion sind alle Arbeiter und Angestellten der im § 4 bezeichneten Art, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht gemäss § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, von dem Wahlrechte zur Nationalversammlung ausgeschlossen sind, und am Tage der Ausschreibung seit mindestens zwei Monaten im Sprengel der Arbeiterkammer in Beschäftigung stehen.

Passives Wahlrecht.

§ 9.

Wahlbar als Mitglied einer Arbeiterkammer sind österreichische Staatsangehörige, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, vom Wahlrechte in die Nationalversammlung nicht gemäss § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, ausgeschlossen sind, ihren Arbeitsort im Sprengel der Kammer haben und

am Tage der Ausschreibung der Wahl durch mindestens 3 Jahre in Österreich als Arbeiter oder Angestellte (§ 4) oder als Angestellte bei einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten tätig waren.

Wahlkommission.

§ 10.

(1) Die Vornahme der Wahl wird durch das Staatsamt für soziale Verwaltung angeordnet. Ihre Leitung obliegt einem von der Aufsichtsbehörde bestellten Wahlkommissär, der die Einzelheiten des Wahlvorganges gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Wahlordnung bestimmt. Der Wahlkommissär führt den Vorsitz in der Wahlkommission, deren Mitglieder von der Aufsichtsbehörde bestellt werden. In die Wahlkommission entsendet die Gemeinde des Standortes der Arbeiterkammer einen Vertreter. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission können vom Wahlkommissär die Vertrauensmänner jener Gruppen, die Vorschlagslisten (§ 12, Absatz 2) überreicht haben, mit beratender Stimme zugezogen werden.

(2) Die Wahlkommission hat die Wählerlisten festzustellen (§ 11, Absatz 1), über etwaige Einsprüche (§ 11, Absatz 2) gegen diese Listen, sowie über die Giltigkeit der eingereichten Vorschlagslisten (§ 12, Absatz 2) zu entscheiden, die abgegebenen Stimmzettel zu prüfen (§ 12, Absatz 4), das Wahlergebnis festzustellen, die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten und an die Kandidaten der letzteren (§ 13, Absatz 1) vorzunehmen und etwaige Einsprüche gegen das Wahlergebnis gemäss § 13, Absatz 2, zu behandeln.

(3) im Bedarfsfalle können nach den in Absatz 1 bezeichneten Grundsätzen zur Aufstellung der Wählerlisten, Übernahme und Prüfung der Stimmzettel und Feststellung des Stimmenverhältnisses Zweigkommissionen gebildet werden.

(4) Alle Verfügungen und Entscheidungen im Wahlverfahren sind endgiltig.

Wählerlisten;

§ 11.

(1) Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, die Anstalten der



Sozialversicherung, die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sind verpflichtet, der Wahlkommission behufs Anlegung der Wählerlisten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten zu gewähren.

(2) Die Wählerlisten sind spätestens am 8. Tage nach Ausschreibung der Wahl öffentlich aufzulegen, mit der Bekanntmachung, dass etwaige Einsprüche innerhalb acht Tagen bei der Wahlkommission oder der zuständigen Zweigkommission anzubringen sind.

Ausschreibung der Wahl.Vorschlagslisten.Stimmenabgabe.

§ 12.

(1) Die Wahl wird durch die Wahlkommission spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag ausgeschrieben und in geeigneter Form verlautbart. Als Wahltag ist ein Sonntag oder ein anderer arbeitsfreier Tag zu bestimmen. Nach Sektionen getrennt, können verschiedene Wahltage festgesetzt werden.

(2) Die Stimmenabgabe ist auf Vorschlagslisten zu beschränken, die mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag der Wahlkommission übermittelt worden sind. Zu ihrer Giltigkeit bedürfen sie überdies der Fertigung von mindestens zwei vom Hundert der Wahlberechtigten oder von Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten, die im Wahlsprengelein wenigstens zwei vom Hundert der Wahlberechtigten zu Mitglieder zählen.

(3) Die giltigen Vorschlagslisten sind von der Wahlkommission spätestens 1 Woche vor dem Wahltag in geeigneter Form zu verlautbaren.

(4) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels vor der Wahl-(Zweig-)Kommission vorgenommen. Es können auch nichtamtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, kann entweder durch die Berufsorganisation, von der er ausgeht, oder durch Angabe des ersten im Wahlvorschlage genannten Wahlwerbers (Listenführers) oder durch Angabe aller Wahlwerber des Wahlvorschlages bezeichnet werden.

Verteilung der Mandate.

§ 13.

(1) Die Mandate werden auf die in den geltigen Vorschlagslisten angeführten Wahlwerber nach den für die Wahlen in die Nationalversammlung geltenden Vorschriften verteilt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist von der Wahlkommission in geeigneter Form kundzumachen. Einsprüche sind innerhalb 8 Tagen nach der Kundmachung bei der Wahlkommission anzubringen und von dieser dem Staatsamte für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden, bei deren Beobachtung das Wahlergebnis ein anderes gewesen wäre.

(3) Erklärt der Gewählte nicht binnen 8 Tagen nach der Verständigung von seiner Wahl die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

Ausscheiden von Mitgliedern.

§ 14.

(1) Ein Mitglied der Arbeiterkammer, bei dem Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wahlbarkeit ausschliessen, ist nach Anordnung der Kammer von der Aufsichtsbehörde zu entheben.

(2) Im Falle einer gröblichen Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied durch Beschluss der Kammer seines Mandates verlustig erklärt werden. Gegen diesen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach der schriftlichen Verständigung der Einspruch an die Aufsichtsbehörde offen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so fällt das Mandat dem der Reihenfolge nach nächsten, nicht berufenen Kandidaten jener Liste zu, dem der Ausgeschiedene angehört hatte.

Eröffnung der Arbeiterkammer. Wahl des Vorstandes.

§ 15.

(1) Die neugewählte Arbeiterkammer wird durch die Aufsichtsbehörde einberufen und durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet.



(2) In der Eröffnungssitzung wählt die Kammer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Funktionsdauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

(3) Jede Sektion wählt für die gleiche Funktionsdauer aus ihrer Mitte einen Obmann. Die Obmänner der Sektionen sind zugleich Stellvertreter des Präsidenten und bilden mit ihm den Vorstand.

(4) Scheidet einer dieser Funktionäre aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung. Nach erfolgter Bestätigung leisten die Funktionäre dem Vertreter der Aufsichtsbehörde die Angelobung, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

Vorstand.

§ 16.

(1) Der Vorstand ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Vollziehung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Glaubte er die Verantwortlichkeit für die Ausführung eines Beschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er die Ausführung aussetzen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat. In dringenden Fällen können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidenten oder dessen amtsführenden Stellvertreter besorgt werden.

(3) Der Sekretär der Kammer (§ 23) ist den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuziehen.

Präsident.

§ 17.

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er leitet ihre Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung

des Sekretärs. Im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt einer seiner Stellvertreter die Amtsführung.

Mitglieder.

§ 18.

Die Mitglieder der Arbeiterkammer sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen übertragenen Aufgaben und zwar ohne Anspruch auf ein Entgelt, zu erfüllen. Die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen werden ihnen in dem von der Geschäftsordnung festgesetzten Ausmasse vergütet.

Verhandlungen der Kammer.

§ 19.

(1) Die Verhandlungen der Arbeiterkammer finden in Vollversammlungen statt und sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen werden durch die Geschäftsordnung, durch Auftrag der Aufsichtsbehörde oder durch Beschluss der Kammer bestimmt. Über Angelegenheiten, die den Haushalt der Kammer betreffen, kann nur in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

(2) Die Vollversammlungen sind vom Vorstände mindestens in jedem zweiten Monate einzuberufen. Ausserordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder die Aufsichtsbehörde dazu den Auftrag erteilt.

(3) Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern von jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Gegenstände, die durch Beschluss der Kammer als dringlich erklärt sind, können ohne vorherige Mitteilung in Verhandlung gezogen werden.

(4) Über die Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protokoll zu geben oder ihm schriftlich beizulegen.

Beschlüsse.

§ 20.

Zu einem gültigen Beschluss der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse



werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat.

Ausschüsse. Geschäftsordnung.

§ 21.

(1) Die Arbeiterkammer kann Ausschüsse zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und Berichterstattung an die Vollversammlung einsetzen, sie kann Ausschüsse mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

(2) Die Geschäftsführung wird des näheren durch die Geschäftsordnung geregelt, die über Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung bedarf.

Geschäftsführung der Sektionen.

§ 22.

(1) Jede Sektion hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der Arbeiterkammer berühren, selbständige Beratungen abzuhalten und die gefassten Beschlüsse den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen.

(2) Durch Beschluss der Arbeiterkammer können Gegenstände der in § 2 lit. d, f und g bezeichneten Art, die ausschliesslich die Interessen einer Sektion berühren, dieser zur selbständigen Behandlung zugewiesen werden.

(3) Auf die Verhandlungen und die Geschäftsführung der Sektionen finden die Vorschriften der §§ 16, 17, 19, 20, 21 entsprechend Anwendung.

Kammerbüro.

§ 23.

(1) Die Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte der Arbeiterkammer werden durch deren Büro besorgt, das von einem fachlich geschulten, insbesondere in Angelegenheiten der Sozialpolitik erfahrenen besoldeten Sekretär zu leiten ist. Der Sekretär, der nicht Mitglied der Kammer sein darf, wird von der Kammer über Vorschlag

bestellt, desgleichen die übrigen besoldeten Beamten und Hilfskräfte des Büros. Das Büro untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

(2) Die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Hilfskräfte, ihre Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbezüge werden in einer Dienstpragmatik bestimmt, die von der Kammer beschlossen wird und zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Deckung der Kosten.

§ 24.

(1) Die Kosten der ersten Errichtung der Arbeiterkammern werden vom Staate vorgestreckt. Gebraucht es einer Kammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, so ist die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, auf ihre Kosten das Fehlende beizustellen.

(2) Ueber den Jahresvoranschlag beschliesst die Kammer auf Grund eines vom Vorstande vorgelegten Entwurfs. Der Voranschlag ist bis längstens Ende September der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu übermitteln.

(3) Soweit zur Bestreitung der Auslagen besondere Zuwendungen, Widmungen oder sonstige Einkünfte nicht herangezogen werden können, legt die Arbeiterkammer den ungedeckten Betrag ihres genehmigten Voranschlages gleichmässig auf alle im Kammer Sprengel beschäftigten Arbeiter und Angestellten um. Diese Umlagebeträge sind vorschussweise vom Unternehmer für seiner Arbeiter zu leisten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Vorschuss seinen Arbeitern spätestens bei der zweiten Lohnzahlung vom Lohne abzuziehen. Auf Verlangen ist dem Arbeiter bei seinem Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse eine Bestätigung über den von ihm für eine Arbeiterkammer geleisteten Beitrag einzuhändigen. Er kann innerhalb des Kalenderjahres nicht nochmals zur Beitragsleistung für eine andere Arbeiterkammer herangezogen werden.

(4) Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten berufenen Krankenkassen haben gegen Er-



satz der Kosten die Beiträge für die bei ihnen versicherten Arbeiter von den Arbeitgebern einzuheben und der Kammer abzuführen. Auf die Leistung und Einbringung der Beiträge finden die Vorschriften über die Beiträge zur Krankenversicherung Anwendung.

(5) Ueber die Beitragspflicht der Arbeiter entscheidet im Streitfalle die Aufsichtsbehörde, desgleichen über den den Krankenkassen von der Arbeiterkammer zu leistenden Ersatz der Kosten.

(6) Durch Vollzugsanweisung kann die Einhebung der Umlagen anders geregelt werden.

Rechnungsabschluss.

§ 25 .

(1) Jede Arbeiterkammer hat längstens bis Ende März eines jeden Jahres den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Nach erfolgter Genehmigung ist der Rechnungsabschluss zu veröffentlichen.

Auflösung.

§ 26.

(1) Eine Arbeiterkammer kann durch Verfügung des Staatsamtes für soziale Verwaltung aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgaben vernachlässigt, ihre Befugnisse überschreitet oder wenn die Zahl ihrer Mitglieder sich derart vermindert, dass eine gedeihliche Tätigkeit der Kammer nicht zu gewärtigen ist.

(2) Die Neubildung der aufgelösten Kammer durch Ausschreibung von Neuwahlen ist längstens innerhalb dreier Monate vorzunehmen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Kommissär geführt.

Kammertag.

§ 27.

(1) Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten bilden die Vorstände aller Arbeiterkammern den Arbeiterkammertag. Er tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im Standorte einer der österreichischen Arbeiterkammern zusammen. Leitung

und Geschäftsführung des Arbeiterkammertages werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kammertag zu beschliessen ist und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bedarf.

Arbeiter-und Angestelltentage.

§ 28.

(1) Zur Beratung der in den Wirkungskreis der einzelnen Sektionen gehörigen Angelegenheiten kann die Arbeiterkammer die Mitglieder jeder Sektion gemeinsam mit den Vertretern jener Körperschaften der Arbeiter und Angestellten, die der Sektion fachlich zugehören und im Kammer Sprengel ihren Sitz haben, zu Tagungen der Arbeiter und der Angestellten einberufen.

(2) Der Kammertag kann entsprechende Tagungen für das ganze Staatsgebiet veranstalten.

(3) Nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung nach Anhörung der Kammern zu erlassen.

Paritätische Ausschüsse und Einrichtungen.



§ 29.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsämtern verfügen, dass die Arbeiterkammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen die Unternehmer einerseits, die Arbeiter und Angestellten andererseits gleichmässig vertreten sind.

Porto- und Stempelfreiheit.

§ 30.

(1) Der Schriftenwechsel der Arbeiterkammern untereinander und mit den Staatsbehörden, den Behörden der Länder und den Gemeindeämtern, ferner die Zuschriften der Wahlkommission in Wahlangelegenheiten ist vorbehaltlich einer allgemeinen Neuregelung des Porto-

freiheitswesens und mit der im Artikel IV des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.G.Bl.Nr.108, enthaltenen Beschränkung portofrei.

(2) Hinsichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Geschäftsstücke sind die Arbeitermannern nach den für die öffentlichen Behörden geltenden Vorschriften zu behandeln.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

---oOo---

Erläuternde Bemerkungen.



Während die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern in Oesterreich schon im Jahre 1868 geschaffen wurden, fehlt es der gewerblichen Arbeiterschaft bis heute an einer ähnlichen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so oft auch, unter den verschiedensten Gesichtspunkten und bestimmt von den verschiedensten Erwägungen der Gedanke einer Einrichtung von Arbeiterkammern auftauchte. Noch während der Kriegszeit konnte, unter dem Einflusse der Pläne der deutschen Reichsregierung auch in Oesterreich ernstlich die Frage erörtert werden, ob es nicht zweckmässig wäre, in sogenannten Arbeiterkammern einen aus Unternehmern und Arbeitern gleichmässig zusammengesetzten Vertretungskörper zu schaffen. Inzwischen hat die Auffassung über das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft im Wirtschaftsleben eine so tiefgehende Veränderung erfahren, dass der Vorschlag der Arbeiterkammern im neuen Deutschen Reiche wie im neuen Oesterreich wohl endgültig der Vergangenheit angehört und dass hier wie dort auch der Anspruch der Arbeiter auf geeignete, durch Gesetz organisierte Körperschaften zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen nicht mehr bestritten werden kann. Damit hat die Frage, die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu lösen ist, eine klare bestimmte Gestalt gewonnen. Es handelt sich darum, für die im Gewerbe und Industrie, im Handel und Verkehr beschäftigten Arbeiter und Angestellten Kammern zu schaffen, die den entsprechenden Kammern der gewerblichen Unternehmer nicht nur völlig gleichwertig, sondern auch in ihrem Wirkungskreise und ihrer Organisation derart ähnlich gestaltet sind, dass ein Zusammenwirken der beiderseitigen Körperschaften bei Lösung von wichtigen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Werden späterhin, in Ausführung eines vorläufig nur in grossen Umrissen vorliegenden Plans, auch für die Unternehmer und Arbeiter der Landwirtschaft entsprechende Einrichtungen geschaffen, so sind alle Voraussetzungen gewonnen, um neben den auf breiter demokratischer Grundlage beruhenden gesetzgebenden Körpern der erwerbstätigen Be-

völkerung eine besondere nach den Hauptberufszweigen gegliederte Teilnahme an der wirtschaftlichen Verwaltung zu sichern. Unter diesen Umständen ist die Errichtung von Arbeiterkammern nicht ausschliesslich unter dem Gesichtspunkte ihres nächstliegenden Zweckes, sondern ebenso sehr im Hinblick auf die Eingliederung der neuen Organisation in den beabsichtigten Neubau der wirtschaftlichen Verwaltung zu würdigen. Der vorliegende Entwurf steht daher in untrennbarem innerem Zusammenhang mit dem gleichzeitig von der Staatsregierung der Nationalversammlung vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, der bestimmt ist, eine zutragende Reform der Handel und Gewerbekammern einzuleiten.

Aus diesem Zusammenhange ergibt sich zunächst sowohl die Abgrenzung jenes Kreises der Berufstätigen, die in den Arbeiterkammern ihre wirtschaftliche Vertretung erhalten sollen, wie die Bestimmung des Wirkungskreises der Arbeiterkammern. Dienen die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie der Vertretung aller Handels-, Gewerbe-, Industrie und Bergbauunternehmungen, so haben die wirtschaftlichen Interessen der in diesen Unternehmungen beschäftigten Personen ihre Vertretung in den Arbeiterkammern zu finden. Der Verzicht auf die in den Kreisen der Kaufmannschaft vielfach geforderten Errichtung von selbständigen Kaufmannskammern führte von selbst zur Ablehnung des Gedankens, für die kaufmännischen Angestellten eigene Kammern zu schaffen, obwohl auch in dieser Richtung mancherlei Wünsche laut geworden sind. Da alle in den erwähnten Unternehmungen beschäftigten Personen in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen sind, so schien es, um eine eindeutige, allgemein bekannte und verständliche Abgrenzung des Personenkreises zu gewinnen, zweckmässig zu sein, das formale Moment der Krankenversicherungspflicht für die Begriffsbestimmung des in der Arbeiterkammer vertretenen Arbeiters zu wählen und bei der Begriffsbestimmung des Angestellten auf das Handlungsgehilfengesetz, das Berggesetz und das Gesetz über die Pensionsversicherung Bezug zu nehmen (§ 4.) Ebenso entspricht der Wirkungskreis der Arbeiterkammern durchaus jenem der Kammern für



Handel, Gewerbe und Industrie; bei der Aufzählung der den Arbeiterkammern zugewiesenen Aufgaben wurden überdies insbesondere jene hervorgehoben, die, wie die Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge, der Volksernährung, der Volksgesundheit und der Volksbildung für die Arbeiterschaft von ernster Bedeutung sind, während sie die Interessen der Unternehmer weniger berühren. Aus den gleichen Erwägungen wurde unter jenen Aufgaben, die aus der Teilnahme der Arbeiterkammern an der wirtschaftlichen Verwaltung entspringen, jene insbesondere angeführt, die der Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter dienen (§ 2). Dass die Zweckbestimmung der Arbeiterkammern, wie jene der ihnen gegenüberstehenden Unternehmerorganisationen ausschliesslich im Wirtschaftsleben wurzelt, dass mithin alle über dieses Gebiet hinausgehenden Aufgaben grundsätzlich aus dem Tätigkeitsbereiche der Arbeiterkammern ausscheiden, bedarf kaum einer näheren Ausführung.

Die Bestimmungen über das Verhältnis der Arbeiterkammern zu anderen Behörden (§ 3) wurde vollständig jenen angepasst, die in dem Entwurfe über die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie vorgesehen sind. Werden diese der Aufsicht des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt, so hat für die Arbeiterkammern als das berufene Aufsichtsorgan das Staatsamt für soziale Verwaltung zu gelten.

Der Aufbau der Arbeiterkammern ist im wesentlichen parallel jenem der analogen Unternehmerorganisationen. Grundsätzlich wird eine Teilung in zwei Sektionen vorgesehen: in jene der Arbeiter und in jene der Angestellten. Für den Bedarfsfall ist die Errichtung von besonderen Sektionen für die im Bergbau beschäftigten Arbeiter, für die in fabrikmässigen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten und für die in Finanz-Versicherung und Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten und Arbeiter vorgesehen (§ 5). Da jede Sektion einen eigenen Wahlkörper bildet (§ 7) und ihr eine weitgehende Selbständigkeit zuerkannt ist (§ 22), so gestattet diese Gliederung der Kammer- ohne deren einheitlichen Charakter

./.

aufzuheben- doch eine völlig selbständige Behandlung aller jener Angelegenheiten, die ausschliesslich den Interessenkreis einer Sektion berühren. Der innere Zusammenhang der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten bleibt dort gewahrt, wo das Interesse ein gemeinsames ist, so insbesondere bei der Beratung und Begutachtung wichtiger, für das ganze Wirtschaftsleben bedeutsamer Gesetzentwürfe: die besonderen wirtschaftlichen Interessen können dagegen dort zur Geltung gelangen, wo sich dies als zweckmässig erweist und wo die Rücksicht auf etwa abweichende Interessen anderer Gruppen der Arbeiterschaft die freie Betätigungsmöglichkeit hemmen würde.

Nach dem Vorbilde des Handelskammergesetzes werden die durch Wahl berufenen Vertreter mit dem Ausdruck "Mitglieder der Arbeiterkammer" bezeichnet (§ 6). Die Vorschriften über das Wahlverfahren (§§ 7-13) halten sich im wesentlichen an das für die Wahlen in die Nationalversammlung vorgesehene Wahlsystem, das in seinen Einzelheiten den besonderen Bedürfnissen der Wahlen in die Arbeiterkammern angepasst wurde. Diese Anpassung erheischte eingehende Vorschriften über die Bildung der Wahlkommission und die ihr übertragenen Befugnisse, über die Aufstellung der Wählerlisten, über die Ausschreibung der Wahl, die Einreichung von Vorschlagslisten, die Stimmenabgabe und das Verfahren bei einem Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Einheitlichkeit in der Leitung der Arbeiterkammer wird durch den Vorstand gewährleistet, der aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten besteht, welche letztere gleichzeitig Obmänner der Sektionen sind und derart ständig die Verbindung zwischen den Sektionen und dem Vorstande der Kammer aufrechterhalten (§§ 15 und 16). Die Bestimmungen über die Aufgaben des Präsidenten (§ 17) und der Mitglieder (§ 18), über die Verhandlungen der Kammer (§ 19) und ihre Beschlussfassung (§ 20), über die Einsetzung von Ausschüssen und die Regelung der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung (§ 21) sind formaler Natur und bedürfen kaum einer näheren Erörterung.

Sie entsprechen im wesentlichen jenen, die auch der Gesetzentwurf



Über die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie vorschlägt. Der eigenartigen Stellung der Sektionen (§ 22) wurde schon oben gedacht. Dagegen ist hervorzuheben, dass darauf verzichtet wurde, dem Büro der Arbeiterkammer (§ 23) eine ähnliche Stellung einzuräumen, wie sie der Entwurf über die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie durch Umgestaltung des Kammerbüros in ein "Kammeramt" in Aussicht nimmt. Die Bemerkungen zu diesem Entwurfe begründen die Schaffung der Kammerämter vor allem damit, dass dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seit dem Uebergang der Gewerbeinspektion an das Staatsamt für soziale Verwaltung keine wirtschaftlich geschulten Vollzugsorgane zur Verfügung stehen. Diesem Mangel soll dadurch abgeholfen werden, dass nunmehr die Kammerämter ausser zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte auch unmittelbar zur Besorgung von Angelegenheiten der reinen Wirtschaftsverwaltung durch Gesetze oder durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten herangezogen werden. Hinsichtlich der ihnen unmittelbar obliegenden Aufgaben sollen die Kammerämter die Anordnungen dieses Staatssekretärs zu vollziehen haben, also gleichzeitig als Organe der Staatsverwaltung fungieren. Für eine ähnliche Doppelstellung des Büros der Arbeiterkammer scheinen keinerlei zureichenden Gründe zu sprechen, zumal damit immer die Gefahr verbunden wäre, dass das Büro den von der Kammer im eigenen Wirkungskreise zu erfüllenden Aufgaben zum Teil entfremdet oder die Kammer mit den Kosten eines vergleichsweise grossen Beamtenapparates belastet würde.

Auch ohne eine derartige gesetzliche Bestimmung wird es dem Staatsamte für soziale Verwaltung möglich sein, das Büro der Arbeiterkammer durch deren Vermittlung zu wichtigen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung heranzuziehen.

Zu den Vorschriften über die Deckung der Kosten (§ 24) sei hier bemerkt, dass die Einhebung der Beiträge zur Arbeiterkammer im Wege der Krankenkassen sich als die einfachste und zweckmässigste Regelung empfahl.

Der Arbeiterkammertag (§ 27) ist im wesentlichen dem Handelskammertag nachgebildet. Er sichert die notwendige Verbindung zwischen

den Vorständen der Kammern zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten. Regelmässige Beziehungen der Arbeiterkammern als den durch das Gesetz berufenen Vertretungskörper der Arbeiter und Angestellten zu den übrigen ebenfalls der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten dienenden Verbänden sollen durch Arbeiter- und Angestelltentage (§ 28) hergestellt werden, die ihre Analogie in den von den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie einzuberufenden Handel-Gewerbe- und Industrietagen finden. Die Schaffung einer gesetzlichen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft soll deren freie Vereinigungen nicht beeinträchtigen, sie aber, um eine Zersplitterung der Kräfte zu verhüten, im Dienste der Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung erforderlichenfalls miteinander verknüpfen. Diese Tagungen sind daher gesondert für jede Sektion zu veranstalten.

Aus dem oben angedeuteten Gedanken einer planmässigen Teilnahme der Vertretungskörper der einzelnen Berufszweige an den gemeinsamen Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung ist endlich jene Bestimmung des Entwurfes entsprungen, welche zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen die Einsetzung von Ausschüssen vorsieht, die gleichmässig aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter und Angestellten zusammengesetzt sind (§ 29). Derartige Ausschüsse, die bisher ohne gesetzliche Grundlage, zum Teil aus der freien Initiative der Beteiligten, zum Teil über Veranlassung des Staatsamtes für soziale Verwaltung geschaffen wurden, haben sich insbesondere in den Zeiten der gegenwärtigen Wirtschaftskrise als Vermittler zwischen den vielfach entgegenstehenden Interessen vortrefflich bewährt.

Die Errichtung der Arbeiterkammern wird mannigfache vorbereitende Arbeiten erheischen, so dass es sich empfiehlt, das Gesetz erst 3 Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu setzen (§ 31).

---oOo---